

powered by

**HAUFE**

**TK**  
Die  
Techniker

# Versicherungs- recht kompakt

Fachinformation für  
Firmenkunden 2026

André Fasel  
7. Mai 2026

# Referent



## André Fasel **Diplom Verwaltungswirt**

- 1985 – 1993 Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten bei der Bundesknappschaft (heute: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See); Studium Verwaltungsrecht
- seit 1993 Grundsatzdezernat für das Versicherungs- und Beitragsrecht
- seit 1995 Teilnahme an Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
- seit 2012 Durchführung von Online-Seminaren

# Inhaltsverzeichnis

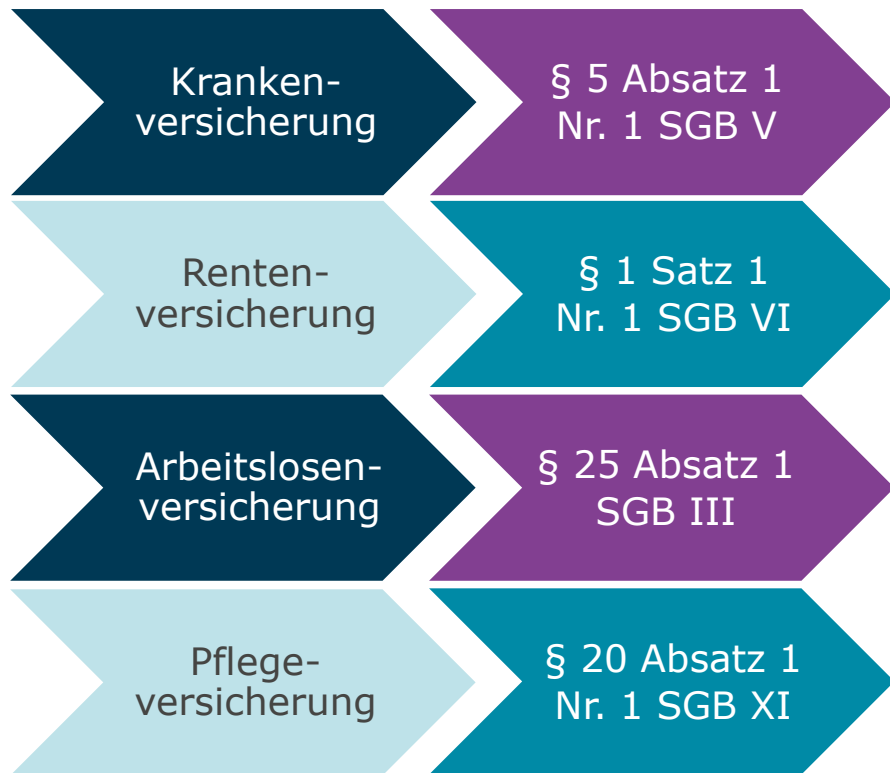
Allgemeines	4
Studierende	6
Praktikanten	26
Rentner	38
Jahresarbeitsentgeltgrenze	48
Mehrfachbeschäftigung	54



1.

**Allgemeines**

# Allgemeines



Versicherungspflichtig  
sind  
Arbeitnehmer  
(Arbeiter und Angestellte)



2.

**Studierende**

# Ordentlich Studierende

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten wird zwar grundsätzlich durch die Sozialgesetzbücher geregelt. Zur einheitlichen Auslegung der Vorschriften haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, also der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit, ein gemeinsames Rundschreiben mit folgendem Titel herausgebracht:

- **Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23. November 2016**

# Ordentlich Studierende

Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten gelten besondere Vorschriften. Diese sind nur anzuwenden, wenn der Student zum Personenkreis der **„ordentlich Studierenden“** zählt.

## Definition „ordentlich Studierender“:

- Einschreibung (Immatrikulation) an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (Fachschule)

**und**

- Zeit und Arbeitskraft des Studenten wird überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen.

# Ordentlich Studierende

- Zu den Hochschulen gehören zum Beispiel Universitäten und Fachhochschulen.
- Zu den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gehören die **Fachschulen, Höhere Fachschulen** und **Berufsfachschulen**.
- Fachschulen sind nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen.
- Berufsfachschulen (auch als Berufskollegs bekannt) sind Schulen, deren Bildungsgänge in einen anerkannten Ausbildungsberuf einführen, einen Teil der Berufsausbildung (zum Beispiel berufliche Grundbildung) vermitteln oder zu einem Berufsbildungsabschluss führen. Sie dienen demnach der Vorbereitung auf einen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Ausbildungszeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

# Ordentlich Studierende

## Kriterien

- Die Hochschulausbildung beginnt mit Beginn des Semesters, bei späterer Einschreibung mit diesem Tag.
- Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation sowie bei Studienabbruch oder bei Studienunterbrechung.
- Die **Hochschulausbildung i. S. d. Werkstudentenprivilegs** endet bereits mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamt-ergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Student noch weiterhin an der Hochschule eingeschrieben ist.



# Ordentlich Studierende

- Beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist grundsätzlich **nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden auszugehen**, da der neue Ausbildungsabschnitt in Form des Masterstudiums sich in aller Regel nicht lückenlos an das Ende des Bachelorstudiums anschließt.
- Während der Unterbrechung zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium kann angesichts der erforderlichen Hochschulzugehörigkeit Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht eingeräumt werden.
- Allein die Absicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das weiterführende Studium aufnehmen zu wollen, reicht für den Lückenschluss nicht aus.

# Ordentlich Studierende

## Langzeitstudierende

- Bei Studenten, die bereits die Regelstudienzeit überschritten haben, ist besonders kritisch zu prüfen, ob Studium oder Beschäftigung im Vordergrund stehen.
- Ab dem 26. Fachsemester wird von der **widerlegbaren** Vermutung ausgegangen, dass das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und Versicherungsfreiheit im Rahmen eines ordentlichen Studiums nicht mehr in Betracht kommt.

**Wichtig** | Die Vermutung wird widerlegt, wenn der Student aufgrund körperlicher Gebrechen oder einer Behinderung nur zeitlich verzögert sein Studium durchführen kann. Weiter kann die Vermutung dadurch widerlegt werden, dass eine Studentin zwischenzeitlich ein Kind bekommen hat. Auch ist die Pflege von pflegebedürftigen Menschen während des Studiums ein Grund für ein längeres Studium.

# Blitzumfrage

# Studierende mit Auslandsbezug

- Alle Aussagen zur Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen gelten auch für Studenten, die an vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen eingeschrieben sind und in Deutschland arbeiten.



# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

- Wer dauerhaft mehr als 603,00 Euro verdient, bleibt kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Studium überwiegt.
- In der Rentenversicherung besteht stets Versicherungspflicht.
- Das Studium überwiegt, wenn der Student neben seinem Studium wöchentlich höchstens 20 Stunden arbeitet (sogenannte **20-Stunden-Grenze** oder **Werkstudenten-Regelung**).
- Die Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

- Zur **Rentenversicherung** sind **Pflichtbeiträge** zu zahlen.
- Der Beitragssatz beträgt 18,6 Prozent vom Bruttoentgelt.
- Der Beitrag wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Student getragen.
- Wer neben seinem Studium **mehr als 20 Stunden** arbeitet, ist nach der Rechtsprechung vom Erscheinungsbild grundsätzlich als **Arbeitnehmer** anzusehen (Versicherungspflicht dann auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

## Beispiel zur 20-Stunden-Grenze

- Ein in der Krankenversicherung der Studenten versicherter Sport-Student übt unbefristet eine Beschäftigung als Co-Trainer einer Fußballmannschaft gegen ein monatliches Entgelt von 4.500 Euro aus.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Mo. bis Fr. je 3 Std., So. 4 Std. → 19 Stunden.

## Versicherungsrechtliche Beurteilung

- Personengruppenschlüssel: 106 (Werkstudent)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0100
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse

# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

## Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

- Auch bei einer Wochenarbeitszeit über 20 Stunden kann in Einzelfällen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit bestehen.
- **Voraussetzung:** Zeit und Arbeitskraft des Studenten werden trotz der Beschäftigung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen.

# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

## Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

- Der Student arbeitet ausschließlich
  - am Wochenende,
  - in den Abend- oder Nachtstunden oder
  - in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)
- mehr als 20 Stunden in der Woche.
- Die Einsätze müssen entweder unvorhersehbar oder **von vornherein befristet** sein und sind **für maximal 26 Wochen im Jahr** zulässig.

# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

## Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

- Das Werkstudentenprivileg ist grundsätzlich nur anzuwenden, wenn der Student maximal 20 Stunden in der Woche arbeitet.
- **Befristete Überschreitungen dieser Grenze sind bis zu 26 Wochen im Jahr zulässig**, wenn die oberhalb der 20 Stunden liegende Mehrarbeit in den Abend-/Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien geleistet wird.

# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

**Wichtig** | Eine Trennung zwischen geringfügig entlohnter Beschäftigung während der Vorlesungszeit und kurzfristiger Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) bei einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ist nicht zulässig.

# Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

## Beispiel

Unbefristete Beschäftigung eines Studenten als Paketbote mit folgender vertraglicher Vereinbarung:

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der Vorlesungszeit acht Stunden, das monatliche Arbeitsentgelt 590,00 Euro.
- Während der Semesterferien (1.7.-15.10. und 15.2.-10.4.) beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden, das monatliche Arbeitsentgelt 2.600,00 Euro.

## Versicherungsrechtliche Beurteilung

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt (unter Berücksichtigung aller im Laufe eines Jahres zu erwartenden Einnahmen) beträgt mehr als 603,00 Euro, so dass durchgehend keine geringfügig entlohnte, sondern eine Beschäftigung als Werkstudent vorliegt.

- Personengruppenschlüssel: 106 (Werkstudent)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0100
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse

# Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

## Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Beschränkt sich die Beschäftigung **ausschließlich** auf die vorlesungsfreie Zeit, ist der Student nicht versicherungspflichtig.
- Das gleiche gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen einer Dauerbeschäftigung vor und nach den Semesterferien bis zu 20 Stunden und **ausschließlich** in den Semesterferien mehr als 20 Stunden beträgt.
- Versicherungspflicht entsteht jedoch, wenn absehbar ist, dass die Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden über die Semesterferien hinaus andauern wird (maximal zwei Wochen Überschreitung sind unschädlich).

# Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

## Rentenversicherung

- Entscheidend ist hier, dass der Aushilfsjob des Studenten unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr nicht länger als **drei Monate** dauert (kurzfristige Beschäftigung). Dann ist der Student nicht (renten-)versicherungspflichtig.
- Bei Beschäftigungen, die länger als drei Monate andauern, ist der Student rentenversicherungspflichtig.

# Blitzumfrage



3.

**Praktikanten**

# Hintergrund

## Wichtige Kriterien für die versicherungsrechtliche Beurteilung:

- Wird das Praktikum freiwillig ausgeübt oder ist es in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben?
- Wann wird das Praktikum ausgeübt (Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum)?
- Wird Arbeitsentgelt gezahlt?

**Wichtig!** Von einem vorgeschriebenen Praktikum ist nicht nur für die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums auszugehen, sondern darüber hinaus auch für den die Mindestdauer überschreitenden Zeitraum, wenn (weiterhin) ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium besteht.

# Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

## Studenten, die innerhalb ihres Studiums

- ein in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum machen,
- sind als Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei;
- Dauer des Praktikums, Wochenarbeitszeit und Höhe des Verdienstes sind unerheblich.



# Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

- Keine Meldungen zur Sozialversicherung  
(**Ausnahme:** Sofortmeldung/ggf. Meldung zur Unfallversicherung)
- Keine Beitragszahlung durch den Praktikumsbetrieb.

**Wichtig** | Die Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer schließt eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS) nicht aus. Die Beiträge sind vom Praktikanten selbst aufzubringen und an die Krankenkasse abzuführen, wenn keine beitragsfreie Familienversicherung besteht.

# Freiwilliges Zwischenpraktikum

## Studenten, die während ihres Studiums

- ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren,
- bei dem sie mehr als 603,00 Euro im Monat verdienen,
- sind sozialversicherungspflichtig als Werkstudenten/Arbeitnehmer anzusehen; es gilt somit die 20-Stunden-Regelung.
- Bei einer Praktikumsvergütung bis 603,00 Euro besteht Sozialversicherungsfreiheit beziehungsweise Rentenversicherungspflicht im Rahmen eines Minijobs.

# Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

Praktikanten, die **vor Beginn** oder **nach Abschluss** ihres Studiums/ihrer Ausbildung ein

- in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren
- und Arbeitsentgelt erhalten,

sind **sozialversicherungspflichtig** als zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen sind **nicht** anzuwenden!

# Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

- Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, sind weiterhin als Vorpraktikanten und nicht als Zwischenpraktikanten zu behandeln.



# Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

Wird das vorgeschriebene Praktikum **ohne** Arbeitsentgelt ausgeübt, tritt

- in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter ein;  
(die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlt der Arbeitgeber.)
- in der **Kranken- und Pflegeversicherung** Versicherungspflicht als Praktikant ein.  
(Die Beiträge sind vom Praktikanten selbst aufzubringen und an die Krankenkasse abzuführen, wenn kein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung besteht.)

# Freiwilliges Vor-/Nachpraktikum

Praktikanten, die vor Beginn oder nach Abschluss von Studium oder Ausbildung

- ein nicht vorgeschriebenes Praktikum absolvieren
- und Arbeitsentgelt erhalten,

sind grundsätzlich **sozialversicherungspflichtig** als Beschäftigte.

Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ist möglich. Freiwillige Vor- oder Nachpraktika gelten nicht als Beschäftigung zur betrieblichen Berufsbildung.

Wird die Tätigkeit **ohne** Arbeitsentgelt ausgeübt, ist das freiwillige Vor-/Nachpraktikum **kein Beschäftigungsverhältnis** i. S. d. Sozialversicherung. Es sind keine Meldungen an die zuständige Krankenkasse abzugeben.

# Unfallversicherung - Meldungen

- Arbeitgeber haben auch für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten.
- Hierzu gehören zum Beispiel auch folgende Personen:
  - Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden.

Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.

# Unfallversicherung - Meldungen

- Für diese Beschäftigungen sind Anmeldungen sowie Entgeltmeldungen zur Sozialversicherung mit der Personengruppe „190“ und dem Beitragsgruppenschlüssel „0000“ zu erstatten.
- In dem Feld „beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ sind Nullen einzutragen.
- Bei der Abgabe dieser Entgeltmeldungen hat der Arbeitgeber das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben.
- Die Jahresmeldung zur Unfallversicherung ist dann mit einem Arbeitsentgelt von 0,00 Euro und dem UV-Grund B09 (sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern) zu erstatten.
- Sofern kein in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird, das heißt keine Versicherungspflicht zur Unfallversicherung besteht, sind keine Meldungen zu erstatten.

# Mindestlohn

Dieser Mindestlohn von 13,90 Euro gilt auch für:

- Praktikanten außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studienabschluss.
- Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum, begleitend zu Studium oder Ausbildung ab dem vierten Monat.
- Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum, begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.
- Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum zur Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl ab dem vierten Monat.
- **Wenn das Praktikum laut Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, gilt der Mindestlohn nicht.**



4.

Rentner

# Rentner - Aktivrente

## Aktivrente

- Die Bundesregierung hat am 15.10.2025 den Entwurf eines Aktivrentengesetzes beschlossen, das am 1.1.2026 in Kraft getreten ist.
- Danach sollen Beschäftigte, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten, bis zu 2.000 EUR monatlich steuerfrei hinzuverdienen können. Umgesetzt werden soll dies durch eine neue Steuerbefreiungsvorschrift.
- Begünstigt sind ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.
- Die Steuerfreiheit betrifft die Einkommensteuer und die neue Aktivrente soll auch nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei den Beschäftigten sowie zu allen Zweigen der Sozialversicherung beim Arbeitgeber fallen jedoch weiterhin an.

# Rentner

## Regelaltersgrenze

- Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
- Versicherte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt erreicht:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1851-1946	65
1947	65 + 1 Monat
1948	65 + 2 Monate
1949	65 + 3 Monate
1950	65 + 4 Monate
1951	65 + 5 Monate
1952	65 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate
1954	65 + 8 Monate
1955	65 + 9 Monate
1956	65 + 10 Monate
1957	65 + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate
1964	67

In bestimmten Konstellationen (z.B. Geburtsjahr vor 1955 und Beginn einer Altersteilzeit vor 2007) gilt aus Vertrauensschutzgründen eine Regelaltersrente von 65 Jahren. Hierzu berät Sie die Deutsche Rentenversicherung.

# Rentner - Aktivrente

- Ein Versicherter der am 10.5.1961 geboren ist
  - konnte zum 1.6.2024 mit Abschlägen (12,6%) die Altersrente für langjährig Versicherte (35 Versicherungsjahre) beziehen oder
  - ab 1.12.2025 kann er die Altersrenten für besonders langjährig Versicherte (45 Versicherungsjahre) abschlagfrei beziehen - Sonderregelung für Jahrgänge vor 1964.
- Die Regelaltersgrenze erreicht er jedoch erst am 1.12.2027.
- Somit kann er auch erst ab dem 1.12.2027 die Steuervorteile der Aktivrente nutzen.



# Rentner - Aktivrente

- Von der Aktivrente können im April 2026 somit nur Personen profitieren die im bzw. vor

Januar 1960  
geboren sind.

- Versicherte, die im April 1961 geboren sind, sind zwar im April 2026 bereits 65 Jahre alt, sie erreichen die Regelaltersgrenze aber erst im Oktober 2027.





5.

**Jahresarbeits-  
entgeltgrenze (JAEG)**

# JAEG

## Begriffsbestimmung

### Jahresarbeitsentgeltgrenze JAEG

- gilt nur in der Krankenversicherung
- maßgeblich für den Eintritt von Versicherungsfreiheit

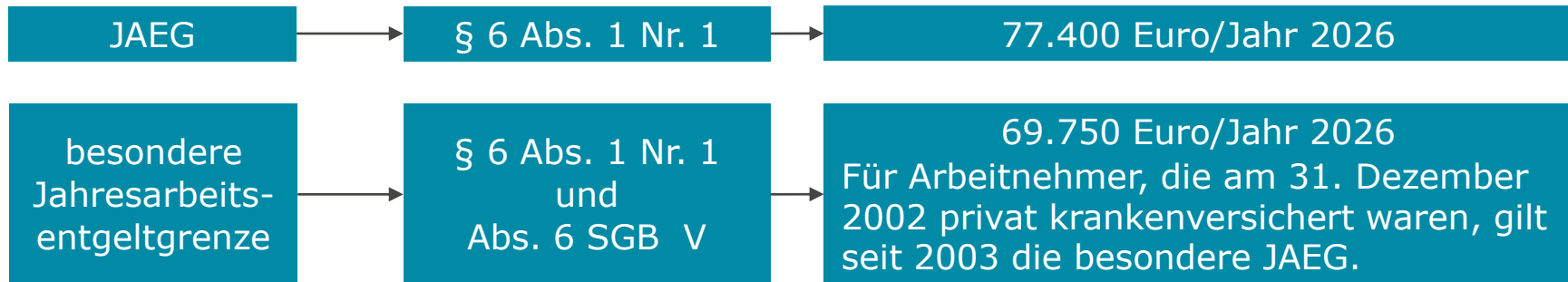
- 77.400 Euro
- (besondere JAEG: 69.750 Euro)

### Beitragsbemessungsgrenze BBG

- gibt es in allen Versicherungszweigen
- gibt den jeweiligen Höchstbetrag an, von dem Beiträge zu entrichten sind

KV / PV: 69.750 Euro  
allg. RV / ALV: 101.400 Euro

# JAEG



# JAEG

- Die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung besteht **von Beginn der Beschäftigung** an, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der zu beurteilenden Beschäftigung bei vorausschauender Betrachtung (Prognose) die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.
- **Bei bestehender Beschäftigung:** Unterliegt der Arbeitnehmer hingegen zunächst der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten ist, endet diese im Falle der Entgelterhöhung mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens, vorausgesetzt, dass das zu erwartende regelmäßige Arbeitsentgelt des nächsten Kalenderjahres auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Dieses Entgelt ist ebenfalls im Wege einer Prognose festzustellen.

# Blitzumfrage

# JAEG

- Die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze endet, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt, und nicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

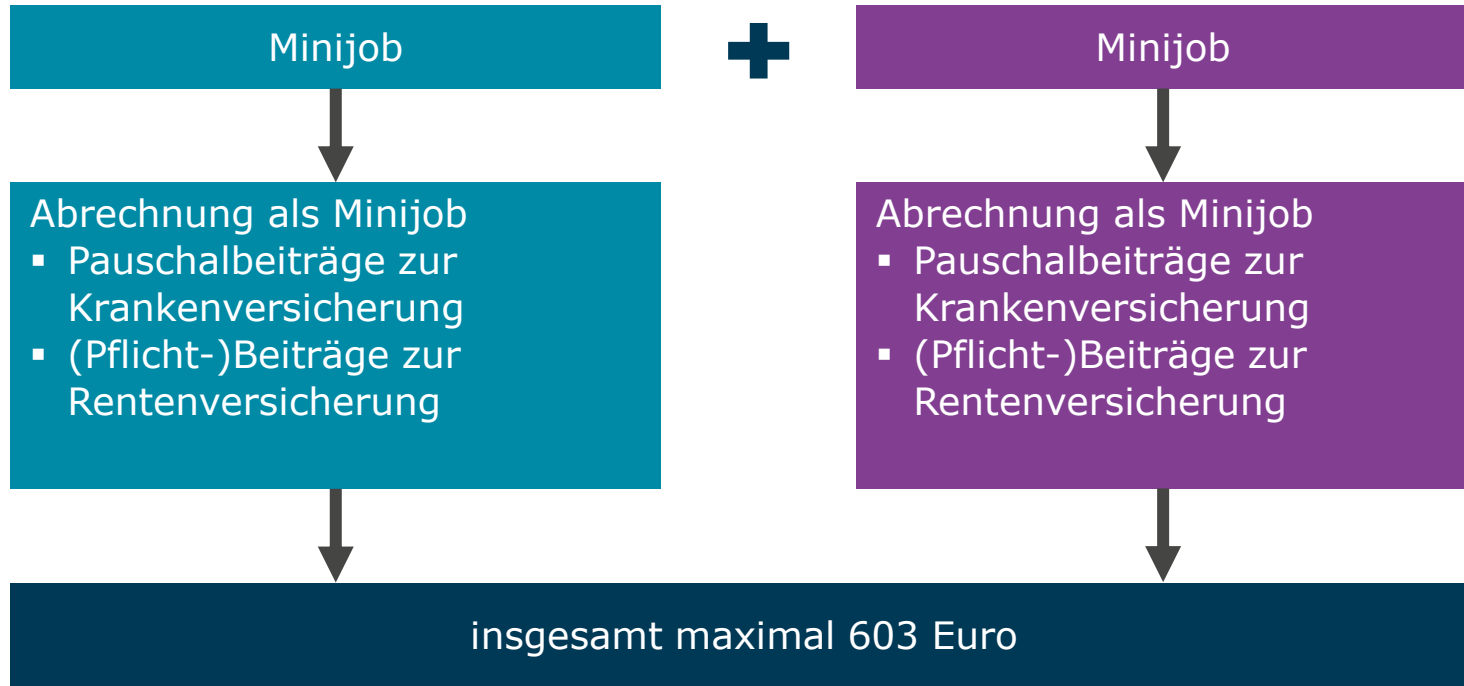
**Hinweis** | Auf [TK-Lex](#) finden Sie den Rechner zur Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt



6.

**Mehrfach-  
beschäftigung**

# Mehrfachbeschäftigung



# Mehrfachbeschäftigung

versicherungspflichtige Beschäftigung



Abrechnung als  
versicherungspflichtige Beschäftigung

- Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung
- bis zur jeweiligen BBG



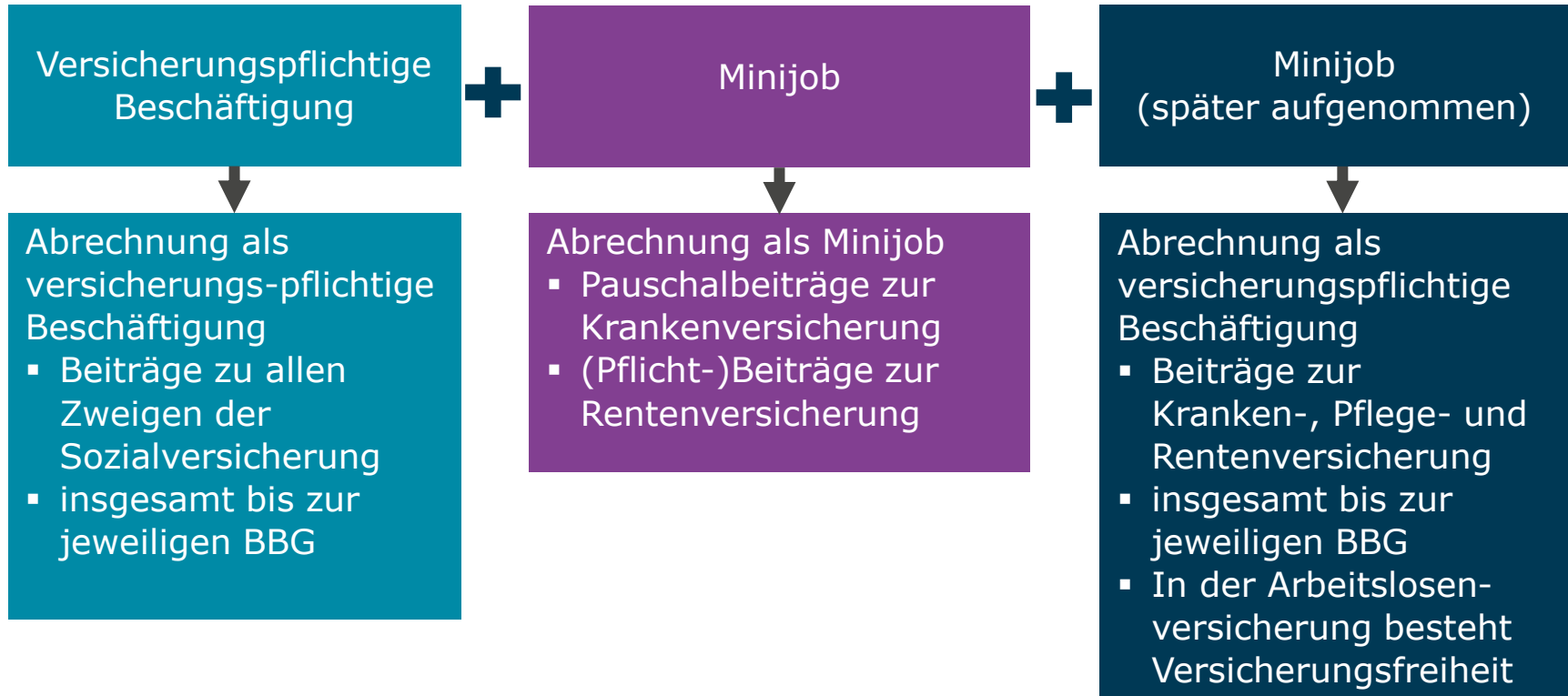
Minijob



Abrechnung als Minijob

- Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung
- (Pflicht-)Beiträge zur Rentenversicherung

# Mehrfachbeschäftigung



# Mehrfachbeschäftigung

versicherungspflichtige Beschäftigung



Abrechnung als  
versicherungspflichtige Beschäftigung

- Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung
- insgesamt bis zur jeweiligen BBG



versicherungspflichtige Beschäftigung



Abrechnung als  
versicherungspflichtige Beschäftigung

- Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung
- insgesamt bis zur jeweiligen BBG

# Mehrfachbeschäftigung

- Beiträge aus den Beschäftigungen müssen nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze berechnen werden.
- Wird diese Grenze überschritten, werden die Beiträge zwischen den Arbeitgebern aufgeteilt. Dies erfolgt im Verhältnis der Entgelte zueinander. (Formel nächste Folie)
- Dazu erhalten die Arbeitgeber von den Krankenkassen eine sogenannte BBG-Meldung auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen. Diese BBG-Meldungen enthalten das Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungen sowie eventuell den beitragspflichtigen Teil einer Einmalzahlung.
- Überschreitet das Entgelt einer Beschäftigung bereits die Beitragsbemessungsgrenze eines Sozialversicherungszweigs, kürzen dieser Arbeitgeber das Entgelt zunächst auf eben diese Grenze.

# Mehrfachbeschäftigung

Monatliche BBG x Einzelarbeitsentgelt (maximal BBG)

---

Gesamtarbeitsentgelt (jeweiliges Einzelarbeitsentgelt max. bis zur BBG)

= gemindertem beitragspflichtigem Einzelarbeitsentgelt

**Wichtig** | Die aufgeteilten Einzelentgelte müssen zusammengezählt wieder die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ergeben.

# In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

**Copyright** | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



# Firmenkundenservice



**Informationen** für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

# TK-Fachartikel und Suchfunktion

Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

**Das SV-Meldeportal**  
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.

**Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU**  
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

**Webinare für Arbeitgeber**  
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über...

**Auf einen Blick:** thematisch gebündelte Informationen

## Wonach suchen Sie?

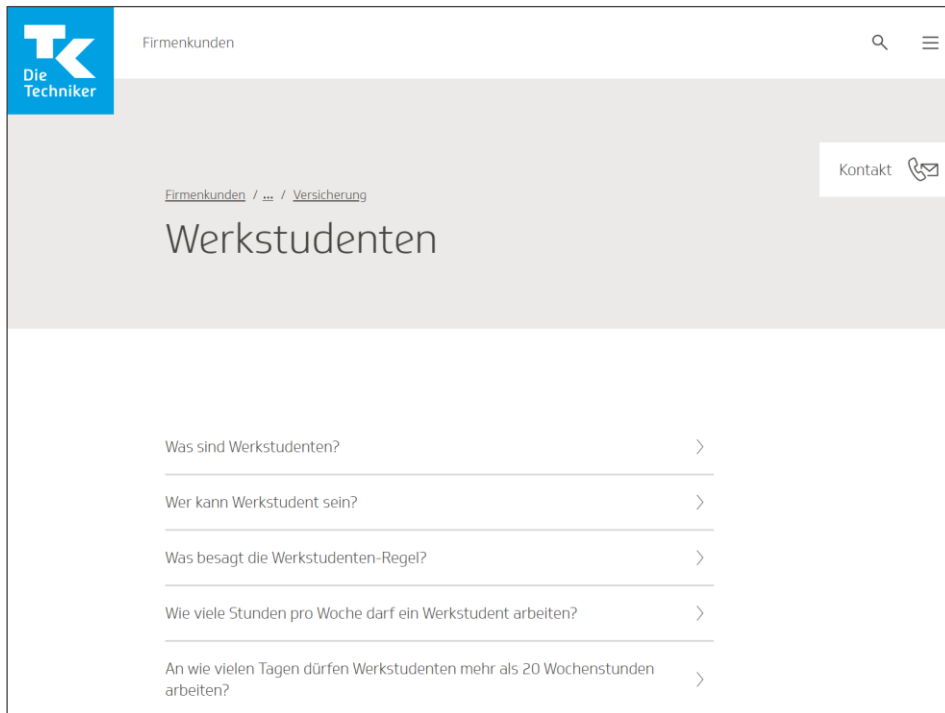
Ihr Suchbegriff

### Die häufigsten Fragen

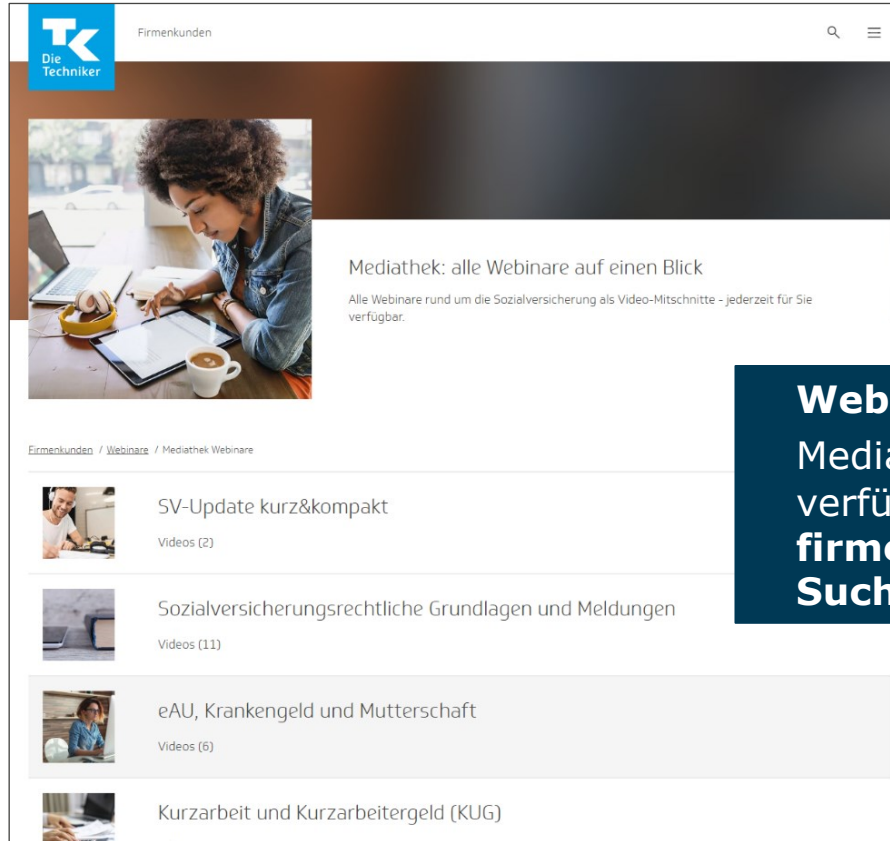
- Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? >
- Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? >
- Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? >
- Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? >
- Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? >
- Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? >

**Suchfunktion:** schneller finden und einfacher nutzen

# TK-FAQ-Sammlungen



**Hilfreiche Antworten:** finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen



TK Die Techniker Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

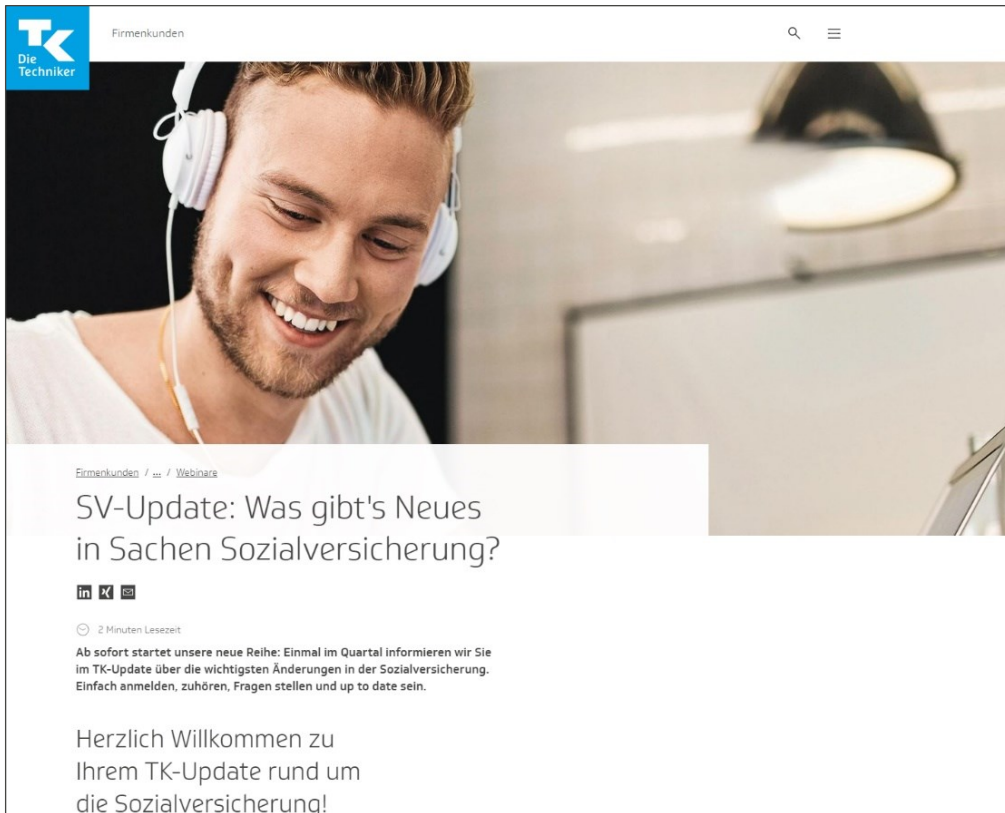
Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

- SV-Update kurz&kompakt  
Videos (2)
- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen  
Videos (11)
- eAU, Krankengeld und Mutterschaft  
Videos (6)
- Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

**Webinare** als Video in unserer  
Mediathek – jederzeit für Sie  
verfügbar  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2134336**

# TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



The screenshot shows a webpage from TK Die Techniker. At the top left is the TK logo and the text 'Die Techniker'. To the right of the logo is the text 'Firmenkunden'. In the top right corner, there are search and menu icons. The main image is a smiling man wearing white headphones. Below the image, the breadcrumb 'Firmenkunden / ... / Webinare' is visible. The main heading is 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?'. Below the heading are social media icons for LinkedIn, Facebook, and Twitter. A small icon indicates '2 Minuten Lesezeit'. The text below reads: 'Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.' At the bottom, it says: 'Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!'

**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2164742**

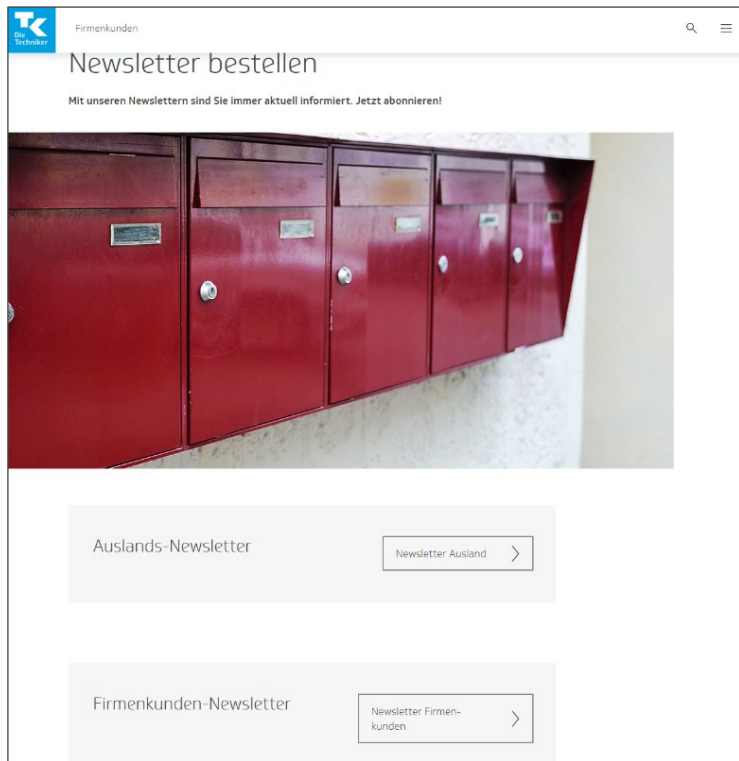
# TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



The screenshot shows a webpage header with the TK logo and 'Firmenkunden' text. Below the header is a large image of a smiling woman wearing headphones. Underneath the image is a breadcrumb trail 'Firmenkunden / ... / Webinare' and the article title 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?'. There are social media icons for LinkedIn, X, and Email. Below that, it says '2 Minuten Lesezeit'. The main text begins with 'Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch'.

**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2167844**

# TK-Firmenkundennewsletter



## Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

## Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

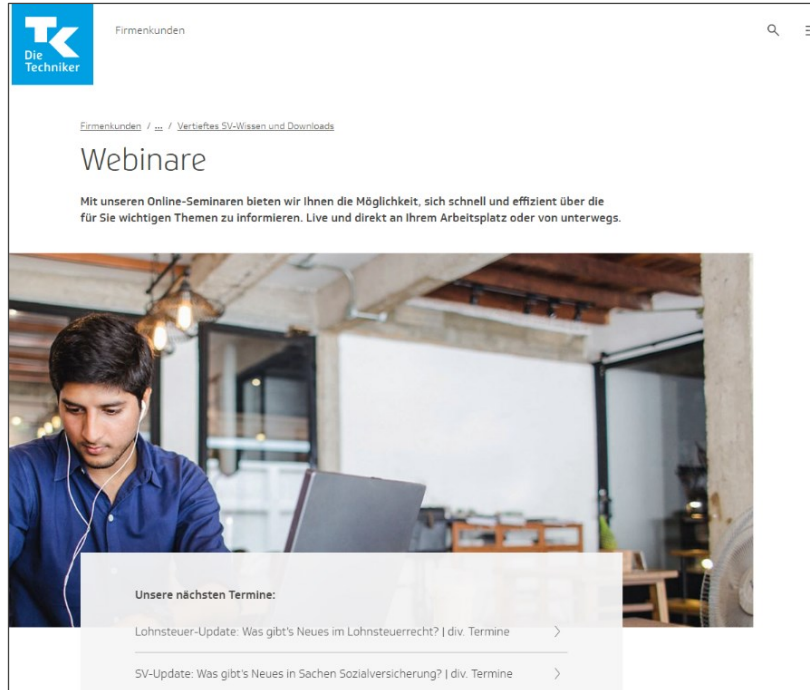
Jetzt abonnieren –  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032116**

# TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren  
**firmenkunden.tk.de**  
Suchnummer **2142904**



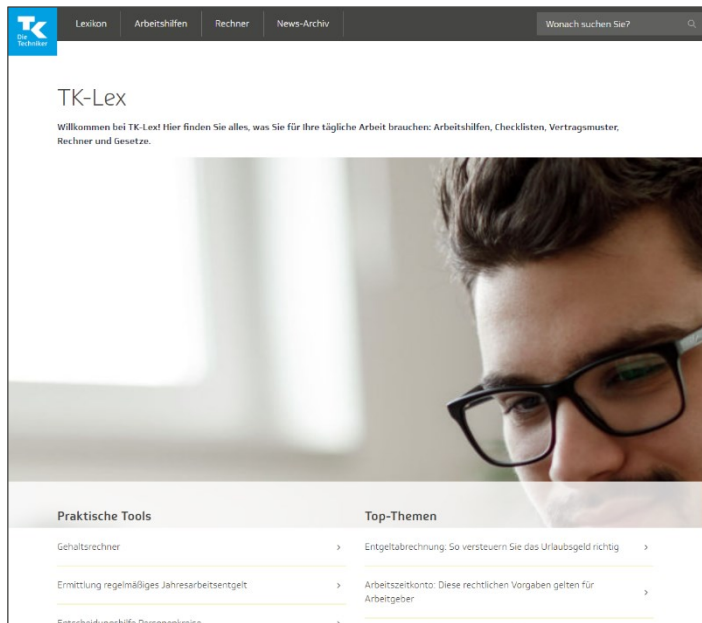
In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung  
**firmenkunden.tk.de**  
Suchnummer **2066528**



The screenshot shows the 'Firmenkunden' (Company Customers) section of the TK website. At the top left is the TK logo and the text 'Die Techniker'. To the right of the logo is the text 'Firmenkunden'. Below this is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / >> / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main heading is 'Webinare'. Below the heading is a short paragraph: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below the text is a photograph of a man in a blue shirt working on a laptop in a modern office setting. At the bottom of the screenshot, there is a white box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' and two items listed: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >'.

**Webinartermine** finden Sie unter  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032060**

# TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de)



## Falls Sie noch Fragen haben...

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)

Einfach die Suchnummer ins Suchfeld eintragen

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844